

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Die Verwaltungskammer des Cantons Luzern an ihre Mitbürger, hauptsächlich die Besitzer zehendpflichtiger Güter
Autor: Meyer, Lorenz / Amrhyne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

größte, und hie und da wirklich für die unter solcher Verzögerung Leidenden bald unerträglich ist: Dass endlich von jenen Quellen, die Beziehung eines à Conto an die rückständigen Behnden, und den künftigen Loskauf dieser Gefälle, da wo diese letzte Maßregel für anwendbar und dienlich erachtet würde, natürlich nicht auszuschließen wäre.

Diese Ihre Willenmeinung, B. G., wäre demnach entweder durch ein Dekret, oder durch eine Botschaft an den Vollziehungsrath zu erklären. Jenes, glaubte Ihre Commission anfänglich, würde theils zu einiger Beruhigung Ihrer schon so lange vergebens auf den gerechten Lohn ihrer Arbeit harrenden Geistlichkeit dienen, theils vielleicht die Behnd- und Grundzinspflichtigen selber zu baldiger Entrichtung ihrer Schuldigkeit um so viel williger machen. Allein von verschiedenen Seiten wurde uns die Bemerkung gemacht: Dass es einem grossen Theil unserer Geistlichen selber, eher unangenehm falle, und hie und da denselben zum wirklichen Nachtheil gereichen könnte, wenn in unsern Gesetzen und Dekreten, die Behnd- und Grundzinsgesfälle betreffend, ihrer bey jeder Gelegenheit besonders Erwähnung geschähe; und dass es daneben für sie weit tröstlicher, als stets unsfruchtbare Versprechen seyn müsse, wenigstens alles Mögliche zu ihren Gunsten mit jeder erhaltlichen Beschleunigung in wirkliche Vollziehung zu setzen.

In dieser letztern Betrachtung halten wir es für zweckgemäss, Ihnen B. G. anzutragen, an den Vollziehungsrath folgende Botschaft ergehen zu lassen.

• (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Die Verwaltungskammer des Cantons Luzern an ihre Mitbürger, hauptsächlich die Besitzer zehndpflichtiger Güter.

Bürger!

Welcher Mensch unter Euch, dem die Religion und ihre Diener lieb und achtnswert sind, muss nicht in die Klagen miteinfünnen, welche die Geistlichkeit unsers Cantons mit Recht über die bedauenswürdige Lage anzuhaben hat, in welche sie durch die im Jahr 1798 gesetzlich beschlossene Einstellung der Behndgesfälle, Vernahme die einzige Quelle ihres Lebensunterhalts, gestürzt wurde?

Wenn sie aber gerecht ist diese Klage, darf die Geistlichkeit nicht mit Recht von Euch erwarten, dass Ihr

zur Milderung alles beytragen werdet, was die Regierung von Euch fordern kann? Soll sie zweifeln, dass Ihr nicht jedes Mittel ergreissen werdet, wodurch derselben kann abgeholfen werden? Ein solches Mittel, lieber Mitbürger, ist gesunden; ein Mittel, zu seinem dringenden Zwecke hinreichend, und auf Gerechtigkeit, welche sonst dem biedern Schweizervolke über Alles heilig war, gegründet.

Es ist Euch, lieber Mitbürger, allen bekannt, dass bei der Einstellung der Behndgesfälle, die helvetische Regierung die Pflicht auf sich nahm, alle diejenigen, welche durch eine solche Maßregel nothwendig verkürzt werden mussten, hinreichend zu entschädigen. Es war, wie Ihr selbst einschien werdet, eine schwere Verpflichtung, wirklich so schwer, dass die Regierung, seitlicher Berechnung zufolge, derselben auch dann nicht hätte Genüge leisten können, wenn ihe auch die dem helvetischen Volk durch die Staatsverfassung anheimesfallenen, aber von einer auswärtigen Armee aufgesetzten ehemaligen Staatscassen, und Vorrathsmagaie vollständig geblieben wären, und die Vorsichtung nicht für gut gesunden hätte, unser Vaterland in den Krieg zwischen grössern Mächten verwickeln zu lassen.

Durch den Krieg schon gar wurde die Regierung in solche Verkostigungen und Schulden gestürzt, dass sie während denselben nichts, nur beynahre nichts, für die Geistlichkeit unmittelbar thun konnte, sondern auch so erschöpft, dass sie izt um die Geistlichkeit auf eine hinreichende Art zu unterstützen, zu neuen, ihr mit Recht zu Gebote stehenden Hülfsquellen, ihre Zusuchtnahmen muss.

Sollte izt, da alle andern Bürgerklassen dem so sehnlichst gewünschten Frieden mit froher Hoffnung auf bessere Tage entgegen sehen, die Geistliche allein die Trostlose seyn? Sie, die Lehrer einer Religion, welche recht verstanden, und werthätig ausgeübt, allein wahres Glück und Wohlseyn gewährt? Das können Schweizer, Abkömmlinge eines biedern und frommen Volks, nicht wollen; am wenigsten kann das eine Regierung zugeben, welche dieses Volk vorstellt und leitet. Nein, sie ist fest entschlossen, es zu mildern das so traurige als unverdiente Schicksal der Geistlichkeit; sie wählt dazu ein Mittel, das in den gegenwärtigen Umständen, im Rücksicht auch auf unsern Canton, das einzige, aber gerecht und ausführbar ist.

Ober, lieber Mitbürger, ist es nicht aller Gerechtigkeit gemäss, und sieht es nicht jeder Vernünftige und Gerechte unter Euch selbst ein, dass, wenn der Re-

gierung die Unterstüzung und Entschädigung derjenigen obliegt, welche durch die Einstellung der Behendgefalle leiden, sie auch das Recht übernommen hat, von denjenigen Beiträge zu fordern, die den Behnden seit drey vollen Jahren gar nicht mehr entrichteten.

In dieser Betrachtung, und in Rücksicht der besondern Umstände unsers Cantons, hat der Volkz. Rath den unten mitabgedruckten Beschluss gefaßt, welcher verordnet, daß von allen Behendpflichtigen Güterbesitzern unsers Cantons, ohne Ausnahme, der dritte Theil der während drey Jahren zurückgebliebenen Behendgefalle, entweder in Natur oder in Geld, nach dem Mittelpreis dieser drey Jahre, soll enthoben, und der Geistlichkeit als Entschädigung angewiesen werden.

Ein großer Missverständ und Irrthum wäre es, wenn Ihr, liebe Mitbürger, diese Beiträge als eine Abgabe ansehen wolltet. Sie sind eine Schuld, die Ihr abzutragen verpflichtet seyd, so gut wie jede andre Schuld, sie sind eine Bezahlung auf Abschlag derjenigen Verpflichtung, welche das Gesetz denjenigen aufzulegen berechtigt und verpflichtet ist, welche den Behnden nicht mehr entrichten, folglich auskaufen sollen. So ist es gemeint. Wer Euch die Sache anders vorstellt, besteuigt sich entweder selbst, oder will Euch betrügen. Indem Ihr also die Geistlichkeit, deren Nichtentschädigung Ihr selbst so laut missbilligt, unterstützen helfet, entladeet Ihr Euch nur einer Schuld, die auf Euren Gütern lastet.

Wir kennen zwar die Einwendungen, welche gegen diese so gerechte als dringende Verfügung der Regierung gemacht werden. Man sagt Euch unter andern: diese Verordnung betrefse unsern Canton allein, da doch alle Cantone unter ein Gesetz und unter eine Regierung gehören.

Ihr müßt aber bedenken, daß andere Cantone entweder keinen Behnden zu entrichten, hiemit auch nichts an den gesetzlichen Loskauf desselben zu bezahlen haben, oder an Bodenzinsen zur Bezahlung der Geistlichkeit verhältnismäig schon so viel abgestattet haben, als izt von Euch an Behnden gefordert wird, wo herentgegen die Bodenzinsen, welche in unserm Canton eingegangen, äusserst unbeträchtlich sind.

Überhaupt müßt Ihr wohl bedenken, daß alles, was die Geistlichkeit in andern Cantonen an ihre Entschädigung erhalten hat, nicht mehr und nicht weniger Nationalgut war, als das ist, was izt von Euch gefordert wird; oder sollte wohl der Loskauf, welchen das Gesetz für den zurückgebliebenen Behnden fordert

kann, nicht auch National, nicht auch ein Eigenthum der Republik seyn; worüber die Regierung zu dringenden Bedürfnissen verfügen kann; und muß es Euch nicht wenigstens eben so lieb seyn, aus dem, was Ihr schuldig seyd, Eure eignen Geistlichen zu unterstützen, als wenn es Euch von der Regierung, wie sie es doch bestrebt wäre, zur Unterstüzung der Geistlichkeit eines andern Cantons, abgefodert würde?

Liebe Mitbürger! Höret die Stimme der Gerechtigkeit, nicht die der Unwissenheit, nicht die des Partheygeistes, und um Eures eigenen Heils Willen, nicht die Stimme derjenigen, die erfunderisch an mancherley scheinbaren Einwendungen im Grunde nur den Unterhalt der Religionslehrer zu hintertrüben suchen. Was auch ihre Absicht seyn mag, so ist es doch offenbar, daß, wenn ihr Bemühen gelänge, die Religion selbst fallen müßte. Horchet auch nicht auf die Stimme des groben Eigennuges, der immer von Freyheit und Rechten spricht, von den damit verbundenen Pflichten aber wohlbedacht schweigt. Freyheit und Menschenrechte können einzig durch billige und redliche Erfüllung der Pflichten, aufrecht erhalten werden.

Wer sich den Pflichten entziehen will, begiebt sich auch stillschweigend seiner Ansprüche auf Freyheit und Bürgerrechte, und versetzt sich nothwendig in Umstände, wo er die erstern erfüllen muß, ohne die letztern geniessen zu können.

Diese Betrachtungen, liebe Mitbürger, diese Vorstellungen, welche wir wohlmeinend dem Beschlusse des Volkz. Raths vorausschicken, sollen — das hoffen wir zu Euerer Vernunft und Gerechtigkeitelobe — hinreichen, um uns der traurigen Nothwendigkeit zu entledigen, jene Zwangsmittel anzuwenden, welche uns der Volkz. Rath zur Vollziehung seiner Verfügung an die Hand giebt.

Um eines bitten wir Euch noch: Sollten Euch noch Zweifel oder Bedenkliekeiten aufstossen, öffnet sie uns schriftlich oder mündlich, sie sollen Euch alle zu einer gänzlichen Beruhigung aufgelistet werden.

Zuzern, den 9. Hornung 1801.

Gruß und Bruderliebe.

Der Präsident der Verwaltungskammer,

Lorenz Meyer.

Im Namen der Verw. Kammer, der Oberschr.

Amryn.

(Den Beschlus der Vollziehung, auf welchen sich diese Proclamation bezieht, haben wir im gestrigen Stücke geliefert.)